

**3. Hat der Kaufmann die Verpflichtung, Einrichtungen zu treffen, die ihm zuverlässige Kenntnis von den sein Gewerbe berührenden Verordnungen verschaffen? Entschuldigen Geschäftsreisen die Unkenntnis?**

RRD. v. 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58) über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen  
— IrrtumsRD. —

IV. Straffenat. Ur. v. 31. Mai 1918 g. R. IV 378/18.

I. Landgericht Leipzig.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde die freisprechende Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Bei der Frage, ob einem Geschäftsmann die Nichtkenntnis von gesetzlichen Vorschriften zur Verschuldung gereicht, ist davon auszugehen, daß es schon im Frieden zu den Berufspflichten eines sorgfältigen Kaufmanns und Gewerbetreibenden gehört, sich über alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf dem besonderen Gebiete, auf dem er sich betätigt, zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht in erhöhtem Maße im Kriege, wo die im wesentlichen freie Verkehrswirtschaft des Friedens sich in eine mehr oder minder behördlich geregelte Verwaltungs- und Gemeinwirtschaft umgewandelt hat und daher ohne weiteres mit einer vermehrten gesetzlichen Regelung des Verkehrs gerechnet werden muß. Es ist daher die Pflicht jedes Handel- und Gewerbetreibenden, Einrichtungen zu treffen, die ihm ermöglichen, zuverlässige und schnelle Kenntnis von allen für seine Tätigkeit in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften zu erhalten; er darf es nicht dem Zufall und der Gelegenheit überlassen, ob ihm die Kenntnis wird oder nicht. Erst wenn er dieser Pflicht genügt hat, kann in Frage kommen, ob er gleichwohl bei der Fülle der gerade im Kriege erlassenen Verordnungen oder wegen der seinem Verständnis und Interesse fernliegenden Regelung des Stoffs einzelne Vorschriften übersehen, nicht rechtzeitig erfahren oder wieder vergessen konnte, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf zu machen ist. Insoweit stellt die Strafkammer lediglich fest, daß der

Angeschuldete eine Fachzeitschrift „Die Mobistin“ gehalten und gelesen habe, und findet einen ausreichenden Entschuldigungsgrund für seine Unkenntnis der von ihm übertretenen Bundesratsverordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105) darin, daß die Fachzeitschrift nichts von der genannten Verordnung enthalten habe. Das würde jedoch nur dann von Gewicht sein, wenn der Inhalt, den die Fachzeitschrift zu bringen pflegt, erörtert und wenn festgestellt worden wäre, daß sie regelmäßig ihre Leser auch über die rechtlichen Vorschriften rechtzeitig unterrichtet. Hatte sich die Zeitschrift auch diese Beilehrung ihrer Leser zur Aufgabe gemacht, so konnte das Landgericht möglicherweise mit Recht zu der Überzeugung kommen, daß der Angeklagte sich auf sie verlassen durfte und ihn die Unkenntnis der Verordnung entschuldigte, wenn er von ihr durch die Zeitschrift nichts erfuhr. Sofern sie aber ihre hauptsächlichste Aufgabe in der Wiedergabe von Nachrichten nur sachlichen oder geschäftlichen Inhalts sah und gar nicht oder nur gelegentlich und verspätet über gesetzliche Vorschriften zu berichten pflegte, so durfte der Angeklagte sich, wenn er dies wußte oder bei pflichtmäßiger Überlegung annehmen mußte, auch nicht auf die Mitteilung der Zeitschrift allein verlassen. Hierüber und ob der Angeklagte überhaupt anderwärts bemüht gewesen ist, sich über etwaige seinen Geschäftsverkehr mit dem Ausland angehende Vorschriften zu unterrichten, fehlen zurzeit noch die tatsächlichen Feststellungen. Auch der weiter von der Strafkammer hervorgehobene Entschuldigungsgrund des Angeklagten, er sei viel auf Reisen und mit geschäftlicher Arbeit überlastet gewesen, reicht in dieser Allgemeinheit nicht aus, ihn von der Pflicht zu entbinden, sich um die für seinen Geschäftsbetrieb wichtigen gesetzlichen Vorschriften zu kümmern. Seiner allgemeinen Verpflichtung zur Kenntnisnahme wird er auch dadurch nicht enthoben. Höchstens kann er sich nach den Umständen des Falles damit entschuldigen, daß er etwaige Vorschriften nicht rechtzeitig erfahren habe. Die fragliche WWD. ist aber am 9. Februar 1917 verkündet worden und seitdem in Kraft gewesen und die zur Anklage gezogenen Warenbestellungen in Wien sind erst Ende März und im April erfolgt. Daß während der ganzen Zeit der Angeklagte aus zureichenden Gründen verhindert gewesen sei, von dem Erlaß der Verordnung Kenntnis zu nehmen, wenn er überhaupt sich um etwa bestehende gesetzliche Vorschriften gekümmert hätte, wie es seine Pflicht war, ist gleichfalls nicht nachgewiesen. Somit fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für die Annahme unverschuldeter Unkenntnis der WWD. vom 8. Februar 1917 im Sinne der IrrtumsWD. . . .